

STATUTEN FÜR DEN VEREIN DER PRIVATSTIFTUNG SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH

in der Fassung vom 22. April 2008

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen "Verein der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich".
Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Domgasse 5.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist im Jahre 1853 gegründet worden und hat damals die Sparkasse in der Stadt St. Pölten errichtet. Im Jahr 2000 hat deren Rechtsnachfolgerin, die Sparkasse Niederösterreich ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 92 BWG in die Sparkasse Niederösterreich AG (nunmehr Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG) eingebracht. Dadurch wurde die Sparkasse Niederösterreich zur Anteilsverwaltungssparkasse Niederösterreich. Sie ist mittlerweile in eine Privatstiftung mit dem Namen Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich formwechselnd umgewandelt worden.

Der Zweck dieses Vereins ist die Unterstützung der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich bei der Erfüllung ihres Zweckes und die Erfüllung der dem Verein im Sparkassengesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die erforderlichen Mittel werden von der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich oder der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG bereitgestellt.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN

- (1) ORDENTLICHE MITGLIEDER
- (2) SENIORMITGLIEDER (=fördernde Mitglieder)
- (3) EHRENMITGLIEDER

Als Vereinsmitglieder im Sinne des § 7 SpG sind ausschließlich ORDENTLICHE MITGLIEDER anzusehen.

(1) ORDENTLICHE MITGLIEDER

- 1) Ordentliche Mitglieder dürfen nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind
 - a. aktive Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG und
 - b. Personen, die nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- 2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins muss mindestens 30 betragen und darf 200 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- 3) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er/sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 - b) bei Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäß Abs. 1;
 - c) mit offiziellem Ende der ordentlichen, feststellenden Vereinsversammlung, die der Beendigung des 70. Lebensjahres des Mitglieds folgt;
 - d) durch Tod;
 - e) durch freiwilligen Austritt.

Als freiwillig ausgetreten gilt:

 - ein ordentliches Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist und zwar mit offiziellem Ende der ordentlichen Vereinsversammlung, welcher das ordentliche Mitglied zum dritten Mal in Folge unentschuldigt fernblieb.

- ein ordentliches Mitglied, das den Vereinsversammlungen in ununterbrochener Reihenfolge durch fünf Jahre, auch entschuldigt, ferngeblieben ist und zwar mit offiziellem Ende der ordentlichen Vereinsversammlung, welcher das ordentliche Mitglied zum fünften Mal in Folge fernblieb.

Der freiwillige Austritt ist in der nächstfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung festzustellen und zu protokollieren.

(2) SENIORMITGLIEDER

- 1) Seniorsmitglieder sind jene Personen, deren ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 Zif. 4 c nach Feststellung in der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung als erloschen gilt.
- 2) Die Seniorsmitglieder sind in die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder gem. Abs. 1 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Seniorsmitglieder werden zu Vereinsversammlungen und allgemeinen Veranstaltungen eingeladen, um durch weitere Einbindung in das Vereinsleben und laufende Informationen stets weiterhin mit der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich und der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG verbunden zu sein.
- 4) Die Zahl der Seniorsmitglieder unterliegt keiner Einschränkung
- 5) Die Seniorsmitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 - b) durch Tod;
 - c) durch freiwilligen Austritt:
 - ein Seniorsmitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist und zwar mit offiziellem Ende der Versammlung, welcher das Seniorsmitglied zum dritten Mal in Folge unentschuldigt fernblieb.
 - ein Seniorsmitglied, das den Vereinsversammlungen in ununterbrochener Reihenfolge durch fünf Jahre, auch entschuldigt, ferngeblieben ist und zwar mit offiziellem Ende der Versammlung, welcher das Seniorsmitglied zum fünften Mal in Folge fernblieb.

Der freiwillige Austritt ist in der nächstfolgenden ordentlichen Vereinsversammlung festzustellen und zu protokollieren.

(3) EHRENMITGLIEDER

- 1) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein, die Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich oder die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen und einen oder mehrere Ehrenpräsidenten wählen. Für Ehrenpräsidenten gelten die nachstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind - sofern sie nicht ordentliche Vereinsmitglieder sind - in die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht einzurechnen.
- 3) Die Ehrenmitglieder werden zu Vereinsversammlungen und allgemeinen Veranstaltungen eingeladen, um durch Einbindung in das Vereinsgeschehen und laufende Informationen stets mit der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich und der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG verbunden zu sein.
- 4) Ehrenmitgliedschaft erlischt
 - a) bei Wegfall der Eigenberechtigung;
 - b) durch Tod;
 - c) durch freiwilligen Austritt;

(4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds, Senior- oder Ehrenmitglieds kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins, der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich oder der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG zu beeinträchtigen, oder aufgrund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins, der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich sowie der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG zu wahren und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen oder der Erfolg der vorgenannten Institutionen leiden könnte.

Die nicht stimmberechtigten Seniorsmitglieder und Ehrenmitglieder werden zu Vereinsversammlungen und allgemeinen Veranstaltungen eingeladen, um durch Einbindung in das Vereinsgeschehen und laufende Information mit der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich bzw. der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG verbunden zu sein.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher.

§ 7 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Vorstand oder der Aufsichtsrat, der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 4 und gemäß § 8 Ziffer 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl kann für jede einzelne Person abgedeutert durchgeführt werden. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden ordentlichen Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren ordentlichen Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.
- (8) Die Vereinsversammlung kann neben der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, -präsidentschaft gem. § 4 Abs. 3 Zif. 1 auch andere Ehrungen vornehmen.

§ 8 AUFGABEN DER VEREINSVERSAMMLUNG

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich;
4. die Änderung der Stiftungserklärung der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich;
5. die Entgegennahme des Berichts über den vom Aufsichtsrat der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich festgestellten Jahresabschluss und des gebilligten Lageberichtes der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich sowie des Berichtes über die Verwendung des Gewinnes der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich;
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich über die Verschmelzung oder Auflösung der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27 a Abs. 4 Ziffer 3 Sparkassengesetz sowie zu Beschlüssen gemäß § 27 a Abs. 4 Ziffer 4 und § 27 c Abs. 4 Sparkassengesetz.
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

§ 9 DER VEREINSVORSTEHER (PRÄSIDENT)

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

Ausgeschlossen von einer Neu- bzw. Wiederwahl sind Personen, die in dem der Wahl vorangegangenen Jahr das 64. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich sowie Erklärungen von Bewerbern auf ordentliche Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.

Anträge auf Aufnahme neuer ordentlicher Vereinsmitglieder sind spätestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung einzubringen und durch den Vereinsvorsteher in geeigneter Form zu prüfen.

- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Die Bestimmungen über die Wahl, die Funktionsdauer und die Ausschlussgründe zur Wahl des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch sein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 5.

§ 10 VERTRETUNG DES VEREINS UND BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG. Vereinsmitglieder die ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben können rechtswirksam auch mit E-Mail verständigt werden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Anschrift dem Verein nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen.

§ 11 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN AUS DEM VEREINSVERHÄLTNIS

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder jeweils zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines ist erst nach erfolgter Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich zulässig.
- (2) Die FMA kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemäßen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 hat die FMA einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.
- (4) Die rechtskräftige Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 bewirkt die Auflösung der Privatstiftung Sparkasse Niederösterreich. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Privatstiftung neu gebildet wird.
- (5) Der FMA ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen, diese ist von der FMA im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen.

**VEREIN DER PRIVATSTIFTUNG
SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH**